



LfU-26

12.04.2022

█ Fichtner

Anlage zum LfU Schreiben Aktenzeichen 2-8721.121-32018/2022

Ergänzende Stellungnahme zu der mit E-Mail des StMUV an die Regierung von Oberbayern und das Referat für Klima- und Umweltschutz v. 08.12.2021 erbetenen Abklärung zum Status und Inhalt der LfU-Schreiben v. 10.03.2020 u. 22.07.2020 zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Panzerteststrecke der KMW in Relation zur Stellungnahme des RKU v. 03.02.2021; Ihre Schreiben vom 25.01.2022 und vom 09.03.2022, Az. 824-G/17-15

Die schalltechnische Beurteilung der Panzerteststrecke im Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das LfU erfolgt nach Nr. 3.2.1 „Prüfung im Regelfall“ der TA Lärm unter den nachfolgend konkretisierten Maßgaben. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. An jedem Immissionsort in der Nachbarschaft ist die Summenwirkung der Geräusche aller einwirkenden Anlagen zu berücksichtigen.

In der Umgebung der Panzerteststrecke befinden sich viele große Industrie- und Gewerbeanlagen verschiedener Betreiber (siehe u.a. Angaben in den Antragsunterlagen). Jede dieser Anlagen wird nach TA Lärm beurteilt. Sofern für die jeweiligen Anlagen in Verwaltungsverfahren keine Einschränkungen auferlegt wurden, kann jede dieser Anlagen für sich alleine die Immissionsrichtwerte der TA Lärm ausschöpfen. Dies gilt für alle Ausbreitungsrichtungen und Immissionsorte in der Umgebung der einzelnen Anlagen. Ferner gibt es noch größere unbebaute Flächen in der Umgebung, auf denen je nach Nutzung künftig auch noch Lärmemissionen und -immissionen hervorgerufen werden können. Darüber hinaus existieren viele genehmigungsfreie Anlagen in der Nähe der Immissionsorte (Wärmepumpen, Klimaanlage, Lüftungsanlagen etc.), die ebenfalls die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für sich beanspruchen können. Jede Anlage kann zu jeder Zeit ihren Rechtsanspruch nutzen. Eine kurzzeitige Schallpegelmessung ist nur eine Momentaufnahme und kann das genehmigte Recht nicht ersetzen, sondern nur eine augenblickliche Situation dokumentieren.

Insgesamt folgt daraus, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Vorbelastung **rechtlich** und **tatsächlich** ausgeschöpft und überschritten sind. Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist deshalb bei der Genehmigung für die zu beurteilende Anlage „Panzerteststrecke“ das 6 dB-Kriterium zu beachten. Das heißt, dass die Panzertes-



trecke einen um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwertanteil an allen nächstgelegenen, maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten darf.

Annahmen von Vorbelastungen und Prognoserechnungen, wie sie im Gutachten von Müller-BBM vorgenommen wurden, helfen hier nicht weiter. Denn dazu müsste in Verwaltungsverfahren für jede einzelne Anlage in der Umgebung der Panzerteststrecke rechtswirksam ein reduzierter Immissionsrichtwert festgelegt worden sein. Für einen Teil des Emissionsgebietes wurden im Gutachten von Müller-BBM im Rahmen eines Baubauungsplanverfahrens flächenbezogene Schalleistungspegel als Vorbelastung angesetzt. Das genügt aber nicht, denn für jede auf dem Bebauungsplangebiet errichtete Anlage müssten dann im Einzelgenehmigungsverfahren reduzierte Immissionsrichtwerte rechtswirksam festgelegt werden, damit diese Vorgaben in Verwaltungsverfahren bindend werden. Bei den genehmigungsfreien Anlagen erscheint eine Beschränkung ohnehin nicht durchführbar. Das bedeutet, dass die Ausführungen von Müller-BBM bezüglich der Vorbelastung nicht sachgerecht sind.

Zusammenfassend sind bei der Genehmigung der Panzerteststrecke im Rahmen einer Regelbeurteilung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm aus der Sicht des LfU die beiden folgenden Maßgaben zum Lärmschutz weiterhin zu beachten, eine höhere Lärmbelastung ist der Wohnnachbarschaft unter Bezug auf die Vorgaben nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm nicht zumutbar:

- 1) Auf der Panzerteststrecke ist maximal ein Betrieb von 30 Runden pro Tag für die Panzer Leopard I und Leopard II zulässig.
- 2) Die hohen Überschreitungen bis zu 27 dB über den Anhaltswerten der DIN 45680 bei tiefen Frequenzen können nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung akzeptiert werden. Vor allem sollte es zu keiner Erhöhung der o.g. Rundenanzahl und zeitlichen Ausweitung der tieffrequenten Lärmimmissionen kommen.

Der Landeshauptstadt München als zuständige Genehmigungsbehörde obliegt es allerdings selbst, ob und inwieweit sie sich die vom LfU empfohlenen Maßgaben zu eigen macht. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass unsere Stellungnahmen zu der Angelegenheit bei möglichen Gerichtsverfahren vorgelegt werden. Das Gericht kann dann unsere fachlichen Aussagen zum Sachverhalt bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Mit Blick auf das weitere Genehmigungsverfahren und speziell unter Berücksichtigung der aktuellen Ukraine-Krise weisen wir allerdings abschließend darauf hin, dass infolge der damit eingetretenen Zeitenwende nunmehr neue Randbedingungen zu berücksichtigen sein könnten, was einen Wechsel von einer Beurteilung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm „Prüfung im Regelfall“ hin zu einer Beurteilung nach Nr. 3.2.2 „Ergänzende Prüfung im Sonderfall“ und / oder – befristet – die Anwendung der „Ausnahmeregelung für Notsituationen“ nach Nr. 7.1 der TA Lärm in Betracht kommen lassen könnte.